

A 16 – K 55/1988/11

Graz, 16.09.2004
P.Mo

Richtlinien für die Vergabe des
Carl Mayer Drehbuchwettbewerbes

Kulturausschuss:
BerichterstatteIn:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Carl Mayer wurde 1894 in Graz geboren und hat wesentlich den innovativen deutschen Stummfilm geprägt. Mit dem Carl Mayer Drehbuchwettbewerb wurde das Lebenswerk des 1894 in Graz geborenen Filmpoeten Carl Mayer, der als einer der wichtigsten Drehbuchautoren der zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts galt und der erste deutschsprachige Drehbuchautor war, der nicht aus der Belletristik kam, gewürdigt und eine qualitative Verbesserung der deutschsprachigen Drehbuchkultur bewirkt.

Der Carl Mayer Drehbuchwettbewerb hat sich seit 1989 zu einem der bedeutendsten Drehbuchpreise im deutschsprachigen Raum entwickelt. Zusätzlich zum Preis der Stadt Graz brachte und bringt sich der ORF im Rahmen des Carl Mayer Drehbuchwettbewerbes mit jährlich einem Preis für fernsehgerechte Stoffe ein.

Aufbauend auf die Initiative und ursprüngliche Entwicklung des Auswahlverfahrens über den 1999 verstorbenen Autor und Regisseur Bernhard Frankfurter unter der Mitarbeit der Grazer Filmexpertin Brigitte Scherübl und der Einbindung einer international besetzten Carl-Mayer-Drehbuchjury wurde der Preis zuletzt von Frau Scherübl im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb der Kulturvermittlung Steiermark mit Jury abgewickelt. Durch Umstrukturierung und nach Möglichkeit permanente Einbindung des Preises in die „Diagonale“ strebt das Kulturressort an, diesen Preis als eigenständigen Preis der Stadt Graz nach Möglichkeit innerhalb der „Diagonale“ zu vergeben, den Jurymodus in seinen Grundzügen beizubehalten und die Abwicklung an Filmfachleute bzw. externe Organisationsteams auszulagern.

Auf Grund der diesem Gemeinderatsbericht als integrierender Bestandteil angeschlossenen „Statuten Carl Mayer Drehbuchwettbewerb“ werden von der jährlich im Einvernehmen mit dem Kulturamt festzusetzenden Jury, der nach Möglichkeit auch die PreisträgerInnen der vorangegangenen Verleihung angehören sollen, die PreisträgerInnen ausgewählt. In weiterer Folge sind die jeweiligen PreisträgerInnen vom Stadtsenat zu bestimmen. Der Hauptpreis beträgt € 14.500,--, der Förderungspreis beträgt € 7.200,--. Die Preise können auch geteilt vergeben werden.

Mit der Vorlage und Beschlussfassung dieses Berichtes und der Statuten sollen die Bedeutung der kulturellen „Marke“ dieses einzigartigen Drehbuchwettbewerbes über den deutschsprachigen Raum hinaus unterstrichen und im Jahr der 110. Wiederkehr des Geburtstages Carl Mayers die Verbundenheit der Stadt Graz mit dem Namensgeber manifestiert werden. Als besonders erfreulich darf festgehalten werden, dass sehr viele der eingereichten Drehbücher von PreisträgerInnen auch realisiert wurden.

Die Beschlussfassung hat keinen Einfluss auf die in der Aufgabenkritik (Gemeinderatsbeschluss vom 11.Feb.2004) auch für das Kulturressorts notwendig gewordenen Massnahmen.

Der Kulturausschuss stellt daher gem. § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die diesem Gemeinderatsbericht als integrierender Bestandteil angeschlossenen „Statuten Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb“ werden genehmigt. Gemäß beiliegendem Entwurf der Statuten beschließt der Stadtsenat die jeweiligen PreisträgerInnen auf Basis des Vorschlages der Jury. Diese Statuten gelten ab sofort und kommen erstmals für die Ausschreibung 2005 zur Anwendung.

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:

Der Abteilungsvorstand
der Mag.Abt. 16:

Patrizia Monschein

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur und Wissenschaft:

StR Mag Dr. Christian Buchmann

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am
Der/die Vorsitzende: Der/die SchriftführerIn:

STATUTEN des CARL MAYER DREHBUCHWETTBEWERBES

I. Generelle Bestimmungen

1. Der CARL MAYER Drehbuchwettbewerb wird jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung inkl. des Themas erfolgt im ersten Drittel des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung der Jury erfolgt spätestens ein Jahr danach.
Alle mit finanziellen Konsequenzen verbundenen Entscheidungen beruhen auf Basis des vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Budgets.
2. Das **Ende der Einreichungsfrist** des Treatments ist der **31. Dezember des Ausschreibungsjahres**. Gültig ist das **Datum des Poststempels**. Die **Einreichungen müssen jedoch spätestens bis 15.1. des darauffolgenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Graz eingetroffen sein**.
3. Der **Hauptpreis beträgt EURO 14.500,-, der Förderungspreis beträgt EURO 7.200,-**. Die Preise können auch geteilt vergeben werden.
Die PreisträgerInnen erhalten nach der Preisvergabe die Hälfte des jeweiligen Preisgeldes. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Abgabe des - auf Basis des prämierten Treatments entwickelten und fertiggestellten - Drehbuches und der daran anschließenden Abnahme durch die Jury. Das Ergebnis der Abnahme wird dem Kulturamt der Stadt Graz schriftlich mitgeteilt. Die PreisträgerInnen nehmen zur Kenntnis, dass die Abgabe spätestens bis 20.11. des Jahres der Preisvergabe erfolgen muss, um die Auszahlung der zweiten Hälfte des Preisgeldes zu gewährleisten.
4. Die Jury steht im Zeitraum zwischen Preisvergabe und Abnahme des fertiggestellten Drehbuches auf Wunsch in angemessenem Umfang zur Betreuung der AutorInnen zur Verfügung. Außerdem erklärt sich die Jury nach Maßgabe der Möglichkeiten bereit, die AutorInnen während der Realisation und der Vermarktung des ausgelobten Stoffes mitzubetreuen.
Zur Wahrung größtmöglich schöpferischer Autonomie der AutorInnen in der Entwicklungsphase vom prämierten Treatment zum Drehbuch ist der Stoff während dieses Zeitraumes nur bedingt zur Verwertung freigegeben. D.h., die Freigabe vor Fertigstellung des Drehbuches kann nur im Einvernehmen mit der Jury in Übereinstimmung mit dem Kulturamt der Stadt Graz stattfinden.
5. Die TeilnehmerInnen am Carl Mayer Drehbuchwettbewerb anerkennen die vom Grazer Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.9.2004 beschlossenen Statuten und Einreichbestimmungen. Die Nichteinhaltung bedingt die Aberkennung des jeweiligen Preises und die Verpflichtung zur Rückerstattung bereits ausbezahlter Preisgelder.
Treatments, die trotz zeitgerechter Einreichung den unter Punkt II formulierten Bestimmungen nicht entsprechen, werden ungeachtet ihrer inhaltlichen Qualität von der Jury nicht wahrgenommen.
Die PreisträgerInnen, denen die Preise auf Basis der Juryvorberatungen auf Beschluss des Grazer Stadtsenates (Stadtregierung) zuerkannt werden, verpflichten sich, bei jeder wie immer gearteten Verwertung ihres Stoffes, den Carl Mayer Drehbuchwettbewerb mit Logo der Stadt Graz ausreichend zu nennen (im Abspann des realisierten Filmes). Eine

Abtretung der Stoffrechte an Dritte ist ohne diese Klausel nicht möglich.

6. Das kinogerechte Treatment kann in den Sparten Spiel- oder Dokumentarfilm eingereicht werden.

II. Einreichbestimmungen für die Ausarbeitung eines Kino- bzw. Dokumentarfilmstoffes sowie für die Ausarbeitung eines TV-Stoffes

Einzureichen ist ein filmgerechtes Treatment in deutscher Sprache, das folgende Kriterien erfüllen muss:

1. Dramaturgische Innovation.
2. Expressivität der filmischen Sprache.
3. Stoffe, die ihren "Sitz im Leben" haben.

Das eingereichte Treatment/die Story hat zu enthalten:

- a) **Arbeitstitel** (auf Titelblatt angeben)
- b) **Programmformat** (für TV-Film 90 Minuten, für Kino- u. Dokufilm ist die Länge frei wählbar)
- c) **Genre:** Komödie, Melodram/Lovestory, Thriller/Krimi und andere Formate bzw. Genremix
- d) **Inhaltliche Kurzfassung in max. 10 Zeilen** mit folgenden Schwerpunkten:
 - wer erlebt wo, unter welchen dramatischen Umständen die Geschichte
 - Hauptfigur/Veränderung bzw. Entwicklung der Hauptfigur
 - Anfang/Ende (dramatisches Ziel des/der Protagonisten/in im Spannungsfeld der Interaktionen zwischen ihm/ihr und den AntagonistInnen etc.)
- e) **Die Personen/Charaktere**
 Die Charaktere werden in einer **Kurzversion (ca. 10 Zeilen)** ausgearbeitet und vor dem Treatment positioniert.
 Einer der Charaktere (Hauptfiguren) wird als **Langversion (ca. 1 – 1,5 DIN A4-Seiten)** ausgearbeitet.
 - Deren innere (psychische) und äußere Charakteristik (Name, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale)
 - deren Position und Bedeutung innerhalb der Handlung
 - die aktuelle Situation
 - die Pre-Story (Kurzbiografien der Hauptfiguren)
- f) **Die Orte und das Ambiente**, deren symbolische Bedeutung und ihre Wertigkeit für die handelnden Figuren.
- g) **Die ausgeschriebene Filmgeschichte**, d.h. den 'erzählten Film' in verdichteter Form. Sie hat eine Symbiose von Handlung, thematischem Zustand und dramaturgischer Auflösung zu

enthalten. Die Länge sollte 25 DIN A4-Seiten (für Kinofilm) und 15 – 20 DIN A4-Seiten (für TV-Film) à maximal 56 Zeilen (gängige Schriftgröße 12-Punkt) nicht überschreiten.

- h) **Zwei Schlüsselszenen** werden vollständig ausgeschrieben, in denen sowohl innere als auch äußere Konflikte ausgearbeitet werden. Eine der Szenen sollte dialoglastig angelegt sein und die andere die nonverbale Visualisierung betonen.

Punkt 4. und 5. gelten nur für Kino-Dokumentarfilmstoffe

4. Grundsätzlich ist die Adaption einer literarischen Vorlage möglich, sofern eine kinofilmgerechte Aufbereitung erfolgt. Der Nachweis der RechtsinhaberInnenschaft bzw. einer Option für eine filmische Aufbereitung ist der Einreichung beizufügen.
5. Angesichts der Realisationsbedingungen eines dokumentarischen Treatments und seiner Gestaltung zu einem Drehbuch werden die vorhergehenden Kriterien formatspezifisch adaptiert:

Einzureichen sind:

- **Synopsis**
- **Themenbeschreibung inkl. Recherche**
- **Filmischer Zugang**
- **Treatment**
- **Referenzen**

Weiters sind Filme anzuführen, die den Stoff bereits thematisiert haben oder einen ähnlichen Zugang vorweisen. Die Story hat spurensichernd dem Sujet und den real agierenden Personen zu folgen. Vorbedingung ist deren schriftliches Einverständnis, im Film mitzuwirken und sich im Sinne des Sujets darzustellen. Gefordert ist die dramaturgische Konzeption und tiefengeschärfte Aufarbeitung des Sujets und die Definition des wahrnehmenden Kameraauges. Anstelle einer Dialogsequenz ist eine Bildsequenz ausschnitthaft und stellvertretend darzustellen.

Der Entwurf der tonalen Ebene (Monolog, Dialog, Geräusche, Musik...) ist ebenfalls eigens anzufügen.

III. Die Jury

Die CARL MAYER Drehbuchpreise werden aufgrund eines Juryentscheides vergeben. Die Jury setzt sich aus einer ungeraden Zahl von maximal fünf praktizierenden MedienexpertInnen zusammen, die unter Berücksichtigung der kreativ-arbeitsteiligen Funktionen (z.B. Drehbuch, Redaktion, Dramaturgie, Regie, Produktion, Kamera, Ausbildung etc.) im Bereich des europäischen Filmschaffens tätig sind.

Der/die jeweilige HauptpreisträgerIn wird eingeladen, der Jury des folgenden Jahres anzugehören.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist verpflichtet, ihre Entscheidungen für die PreisträgerInnen öffentlich bekanntzugeben und zu begründen.

Die Entscheidungen der Jury können im Rechtswege nicht angefochten werden.

IV. Einreichbedingungen

- **Teilnahmeberechtigt sind alle ÖsterreicherInnen, AuslandsösterreicherInnen und alle mindestens seit 3 Jahren in Österreich wohnhaften Personen.**
- Einzureichen ist das Treatment **anonym (bitte keine Namensangabe auf Titelblatt, Kopf- oder Fußzeile), schriftlich in neunfacher Ausfertigung.** Das Treatment kann sowohl von einzelnen AutorInnen als auch von AutorInnenteams entwickelt werden.
- Jede/r TeilnehmerIn am CARL MAYER Drehbuchwettbewerb hat schriftlich verbindlich zu erklären, dass er/sie UrheberIn des eingereichten Stoffes ist. Er/sie hält den CARL MAYER Drehbuchwettbewerb und die Jury von den Ansprüchen Dritter frei. Im Plagiatfall verfällt ein allfälliger Anspruch auf das Preisgeld des CARL MAYER Drehbuchwettbewerb.
- Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, mit der Einreichung die bisherigen Förderungen/Preise für das vorgelegte Projekt bekannt zu geben.
- TeilnehmerInnen haben keinen Anspruch auf Ersatz von im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme entstandenen Kosten.
- Die TeilnehmerInnen am CARL MAYER Drehbuchwettbewerb nehmen zur Kenntnis, dass die eingereichten Treatments aus arbeitstechnischen Gründen nicht zurückgeschickt werden können. Zwecks professioneller Verwertung der Stoffe werden alle Kommunikationsträger genutzt. Unter Wahrung des Copyrights erwirbt der CARL MAYER Drehbuchwettbewerb das Recht zur Weitergabe der Treatments an Dritte. Der Veranstalter empfiehlt, zum Schutz der eigenen AutorInnenrechte die Hinterlegung des Treatments bzw. Drehbuches bei einer rechtlich befugten Instanz und das Treatment bzw. Drehbuch an den eigenen Wohnsitz mit selbigem Datum der Einreichung eingeschrieben aufzugeben und ungeöffnet zu verwahren.
- Die Jury ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die AutorInnenrechte gegenüber Dritten zu wahren.
- **Der anonymen Einreichung ist ein gesondertes, verschlossenes Kuvert beizulegen, in dem Name, Adresse und eine kurze Biografie des Teilnehmers/der Teilnehmerin und seiner/ihrer eventuellen Co-AutorInnen angeführt sind.**
Ebenfalls beizulegen sind die unterfertigte Erklärung der Urheberschaft am eingereichten Stoff, eine Auflistung aller allfälligen bisherigen Förderungen/Preise des vorgelegten Projektes sowie eine Einverständniserklärung der TeilnehmerInnen bezüglich der Teilnahmebedingungen.
Das Kuvert selbst ist mit dem Titel des Treatments zu versehen.

Die Einreichung ist zu richten an:

**Kulturamt der Stadt Graz,
Stigergasse 2 (Mariahilfer Platz), 8020 GRAZ,
Kennwort "CARL MAYER DREHBUCHWETTBEWERB".**